

Dr. Meurer
Rechtsanwaltskanzlei

RA. Dr. Meurer Meurerstraße 33 D-41836 Hückelhoven

Landtag NRW
Unterausschuss für Bergbausicherheit
Platz des Landtages 1
40221 Düsseldorf

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Bergschadensverein BgB Wassenberg

Ihr Zeichen: I.1

Geschäftsordnungen - Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 29.01.2016.

Zum Thema „Unterschiede zwischen der Geschäftsordnung der Anrufungs- bzw. Schlichtungsstelle der Bergschadensbetroffenen Nordrhein-Westfalen und Möglichkeiten zur Zusammenführung der Geschäftsordnungen“ nehmen wir zur Vorbereitung des Termins am 26.02.2016 wie folgt Stellung:

1 Unterschiede

Im Folgenden werden die Unterschiede zwischen beiden Geschäftsordnungen aufgelistet und Vorschläge zu notwendigen Korrekturen gemacht.

Dr. Wolfgang Meurer

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Meurerstraße 33
41836 Hückelhoven
TEL 02433 / 959630
FAX 02433 / 959631

www.rechtsanwalt-meurer.com

Electronic Mail:
info@rechtsanwalt-meurer.com
Ust-Nr.: 208/5095/1481

22.02.2016

Unser Zeichen:
147/07 WM01 WM
d1/418-16



Commerzbank Mönchengladbach
IBAN: DE33 3108 0015 0903 4250 00
BIC: DRESDEFF310

Volksbank Erkelenz
IBAN: DE29 3126 1282 0102 98302 5
BIC: GENODED1EHE

Bürozeiten
Montag – Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr
15:00 – 18:00 Uhr
Freitag 09:00 – 13:00 Uhr

1.1

Die Bezeichnung „Anrufungsstelle“ ist auf ausdrücklichen Wunsch von RWE Power vergleichbar mit einer bereits von RWE Power und der Bez.-Reg. Köln betriebenen Anrufungsstelle für Umsiedler eingeführt worden. Um nach außen die Unabhängigkeit von der Bergbauseite zu dokumentieren, sollte die Bezeichnung „Anrufungsstelle“ unbedingt durch „Schlichtungsstelle“ ersetzt werden.

1.2

Die Eingangspräambel (Anrufungsstelle) ist ein einseitiges Statement von nur einer Seite der zwei teilnehmenden Parteien (Bergbau und Eigentümer) und gehört in einem unabhängigen Papier ersatzlos gestrichen.

1.3

Unter § 1 (3) sollte als Sitz der Schlichtungsstelle „Essen“ angegeben werden. Dies ist der konsequente Schritt hin zu einer bereits 2014 vom Landtag beschlossenen zentralen Schlichtungsstelle auch für den Salzbergbau.

Der Sitz der zentralen Schlichtungsstelle Bergschaden NRW ist unabhängig von evtl. sinnvollen Außenstellen vor Ort, z. B. in Grevenbroich für den Braunkohlenbergbau, in Hückelhoven für den EBV-Bergbau und in Wesel für den Salzbergbau.

1.4

Der Text zu § 2 (1) Anrufung wird aus der Schlichtungsordnung übernommen. Damit wäre der Kritikpunkt der lediglich im „Benehmen“ herzustellenden Benennung von Vorsitz und Vertreter gelöst.

1.5

Der Text zu § 2 (2) Anrufung sollte in die Schlichtungsordnung übernommen werden. Dies garantiert die Aktualisierungsmöglichkeit ohne den Zwang der Änderung der Schlichtungsordnung.

1.6

In § 2 (4) Anrufung sollte der gesamte Text aus der Schlichtungsordnung übernommen werden.

1.7

In § 3 (1) Anrufung sollte der Hinweis auf die Geschäftsstelle bei der Bezirksregierung Köln ersetzt werden durch den Text der Schlichtungsordnung, ergänzt durch den Zusatz „zentrale Geschäftsführung“.

1.8

In § 3 (3) Anrufung sollte „Land NRW“ durch „Regionalverband Ruhr“ ersetzt werden. Ziel muss es hier sein, dass nicht wie bisher die Rechnungsbegleichung von Gutachtern etc. direkt über RWE Power erfolgt.

Die innere finanztechnische und personelle Verwaltung der (zentralen) Schlichtungsstelle sollte zwingend getrennt sein von dritten Stellen.

1.9

In § 4 (5) wird die Einschränkung auf off. best. Sachverständige aufgehoben (siehe Schlichtungsordnungen in Essen und im Saarland).

1.10

In § 5 (1) Anrufung wird die Adresse der Bez.-Reg. Köln für Anträge ersetzt durch die Adresse der (zentralen) Schlichtungsstelle in Essen.

2 Vergleich mit anderen Schlichtungsordnungen außerhalb von NRW

2.1

Kostenerstattung der Sachverständigen und/ oder juristischen Vertretung nach Prüfung (siehe Schlichtungsordnung Saarland).

2.2

Aufnahme in § 4 der Antragsmöglichkeit bei abgeschlossenen gerichtlichen Beweissicherungsverfahren (Siehe Schlichtungsordnung Niedersachsen).

3 Zusätzliche Verbesserungsvorschläge

3.1

Zweckmäßig ist eine einheitliche Verwaltung der Schlichtungsstelle und Anrufungsstelle jeweils in Essen.

3.2

Es sollte ein Informations- und Datenpool aufgebaut werden. Insbesondere sollten sämtliche Gutachten hinterlegt werden und anonymisiert von Antragstellern und Beisitzern eingesehen werden können.

3.3

Zweckmäßig ist weiter die Selbstbindung des Bergbaus hinsichtlich Verjährungsverzicht und der Frage, ob ein nachträglicher Rechtsübergang von abgetretenen Bergschadensersatzansprüchen akzeptiert wird.

3.4

Sinnvoll erscheint die Unterstützung zur Vorbereitung und Begleitung von Schlichtung- bzw. Anrufungsverfahren mit fachkundiger Unterstützung in juristischer und technischer Hinsicht als Regelfall, nicht nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen. Die Kosten hierfür wären von der Schlichtungsstelle bzw. Anrufungsstelle zu tragen.

3.5

Dringend erforderlich erscheint es, dass der erste Termin obligatorisch als Ortstermin durchgeführt wird, um die Sachlage vor Ort mit in die Verhandlung einbeziehen zu können und damit keine Entscheidung nur nach Aktenlage erfolgen kann.

3.6

Eine Erhöhung der Vergütungssätze für Beisitzer sollte erfolgen.

3.7

Es sollte eine verbindliche Entscheidungsgrenze der Schlichtungskommission bis zu einer beschlossenen Schadensersatzhöhe von 15.000,00 € festgelegt werden.

3.8

Ergänzung in beiden Schlichtungsordnungen zu § 6 (1):

„Inwieweit ein Antrag tatsächlich abgelehnt werden muss, entscheidet alleine die Schlichtungskommission unter besonderer Berücksichtigung der seitens des Bergbaubetreibers vorgetragenen Begründungen.“

Diese restriktive Zuordnung der letzten Entscheidungskompetenz für die Schlichtungskommission ist dringend geboten, um die Akzeptanz der Schlichtung als wirklich unabhängig agierende Stelle zu festigen.

3.9

In § 8 (2) sollte der Zeitraum der gehemmten Verjährung von 1 Monat auf 6 Monate erhöht werden in Anpassung an § 204 Abs. 2 BGB.

3.10

Die derzeitige Fassung der Schlichtungsordnung sieht vor, dass die Anrufungsstelle oder Schlichtungsstelle nur dann eingeschaltet werden kann, wenn Streitigkeiten im Zusammenhang mit Sachschäden bestehen.

Der Begriff „im Zusammenhang mit Sachschäden“ ist jedoch zu eng. Es gibt auch andere Fälle, in denen die Anrufung der Schlichtungsstelle sinnvoll wäre. Insbesondere ist dies der Fall der sog. Bauwarnung (§ 113 BBergG).

4 Vorschläge struktureller, räumlicher und organisatorischer Art

4.1

Die zentrale Schlichtungsstelle für Bergschaden NRW sollte umgesetzt werden.

4.2

Der zentralen Schlichtungsstelle sollten kurzfristig nicht nur der Salzbergbau sondern auch alle Wasserwirtschaftsverbände innerhalb der jeweiligen Bergbaureviere beitreten, da diese zukünftig mehr und mehr hauptsächlich für auftreten mittelbare Bergschaden verantwortlich zeichnen werden.

Derzeit besteht das Kuriosum, dass die Vertreter dieser Verbände, in denen die Bergbaufirmen sogar Mitglieder sind, als Sachverständige in den Schlichtungsverhandlungen teilnehmen.

4.3

Offensive Einbindung und Berücksichtigung der Betroffenenenseite bei allen Entscheidungsprozessen zu den Schlichtungsregeln. Es sei daran erinnert, dass die Schlichtung nicht wegen Protesten der Bergbauseite sondern wegen nachvollziehbarere Kritik auf Seiten der Bürger und Bergbaubetroffenen eingerichtet worden ist.

4.4

Als Vertreter des Vorsitzende der jetzigen „Anrufungsstelle Braunkohle“ wird Herr Wortmann vorgeschlagen.

Herr Wortmann ist als Schlichtungsrichter in Essen neben Herrn Debusmann für die Betroffenen des Steinkohlenreviers Sophia-Jacoba an der niederländischen Grenze tätig.

Herr Wortmann verfügt über eine große Anerkennung und Erfahrung mit den vom Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau überlagernden Revieren im Raum Wassenberg, Hückelhoven, Heinsberg, Wegberg, Erkelenz, Alsdorf und Aachen.

Eine Verpflichtung von Herrn Wortmann wurde zum einen das notwendige Bindeglied zwischen den Schlichtungsstellen in Essen und Grevenbroich herstellen, als auch zum anderen einen gewünschten Wissens- und Erfahrungstransfer gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Meurer

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht